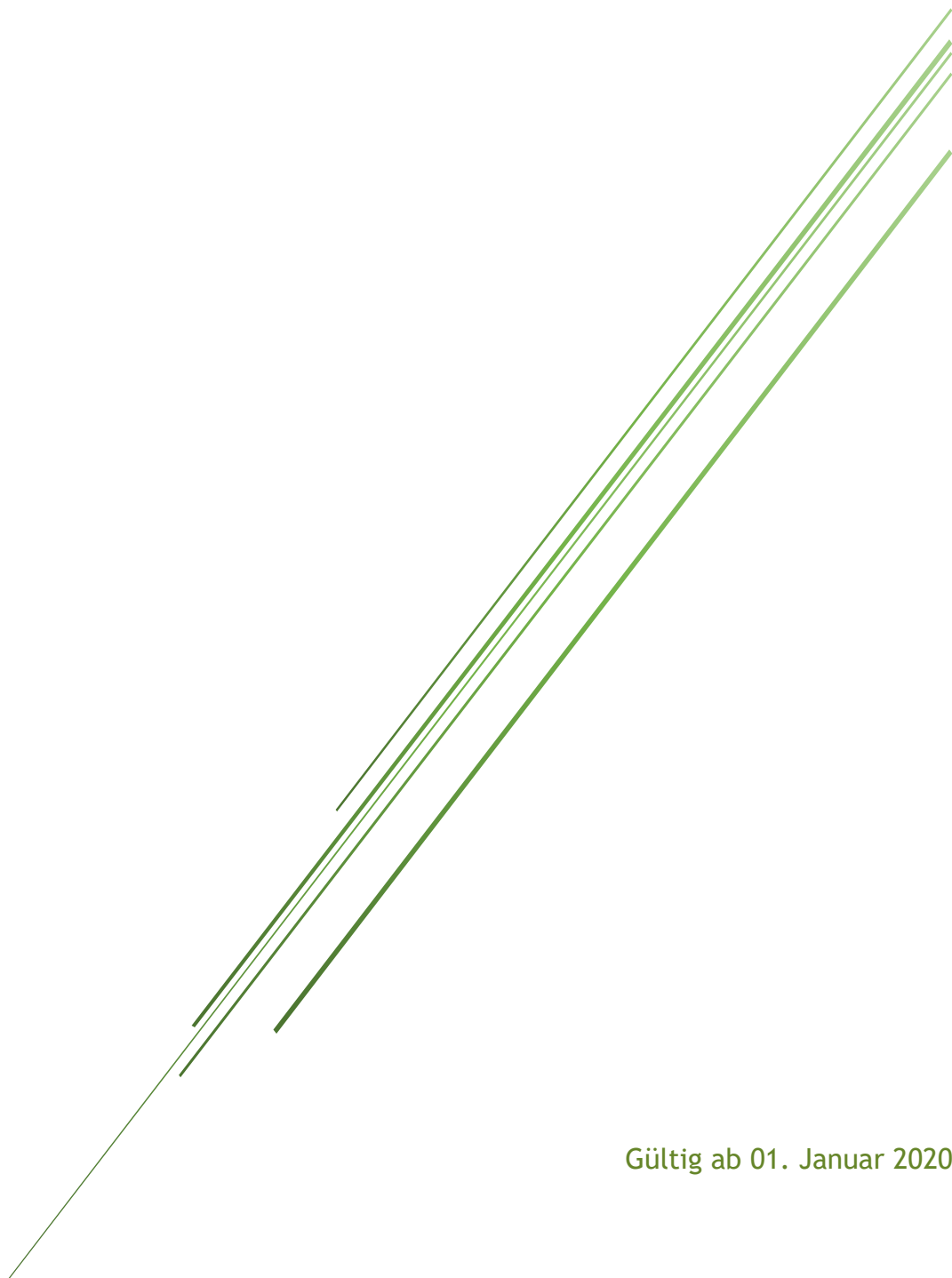


TAXORDNUNG 2020

Dörfli Seniorenwohnsitz AG



Gültig ab 01. Januar 2020



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Dörfli Seniorenwohnsitzes sowie Feriengäste. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates.

2. Taxen

2.1 Pensionstaxen

Die Pensionstaxe (Gebäude und Hotellerie) wird pro Person und Tag verrechnet.

1 Bett - Zimmer	Typ 1	Fr.	117.–
1 Bett - Zimmer	Typ 2	Fr.	112.–
2 Bett - Zimmer	Typ 3	Fr.	107.–

Im Grundtarif sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Standardeinrichtung im Zimmer (Schrank, Pflegebett, Nachttisch)
- Vollpension (drei Hauptmahlzeiten, Dessert, inkl. Mineral-Wasser, Tee und Kaffee)
- selbständige Benützung von Bädern und Duschen
- Nutzung der Infrastruktur inkl. Radio und TV-Anschluss (ohne Konzession und Apparate)
- periodische Zimmerreinigung und der dazugehörigen Nasszelle
- Bettwäsche und Haushaltutensilien
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- Unterhalt und Erneuerung sämtlicher Mobilien und Immobilien, sowie Anlagen und Geräte
- Rollatoren und Rollstühle (ausgenommen Pflegerollstühle)
- Verwaltung und Hauswartung
- Nutzung der gesamten Dörfli-Infrastruktur

Die Grundtaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

2.2 Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungssystem BESA erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist.

Die Bedarfsklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet min. halbjährlich oder bei signifikanten Veränderungen oder nach einem Spitalaufenthalt statt.

Die Pflege- und Betreuungskosten werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände: St. Gallen, Thurgau, Glarus) in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus.

Der Pflege- und Betreuungsaufwand wird getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand (Kanton / Gemeinden) ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt an die nicht durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckten Pflegekosten (max. Fr. 23.00 pro Tag, ab 2020) sowie die vollen Betreuungskosten zu übernehmen.

Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung sind nicht inbegriffen. Diese werden vom Hausarzt in Rechnung gestellt.



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

Stufe	Bewohner			Kostenträger		
	Total Bewohner (ohne Pensionstaxe)	Tagespauschale Betreuung	Max. Selbstbehalt Pflegekosten pro Tag ¹	OKP Beitrag nach KLV pro Tag ²	Restfinanzierung politische Gemeinde pro Tag	MiGel-Kosten pro Tag ³
1	Fr. 38.40	Fr. 34.00	Fr. 4.40	Fr. 9.60	Fr. -	Fr. 1.00
2	Fr. 53.80	Fr. 34.00	Fr. 19.80	Fr. 19.20	Fr. -	Fr. 1.00
3	Fr. 57.00	Fr. 34.00	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 12.20	Fr. 1.00
4	Fr. 58.00	Fr. 35.00	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 28.10	Fr. 1.50
5	Fr. 59.00	Fr. 36.00	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 43.50	Fr. 1.50
6	Fr. 62.00	Fr. 39.00	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 58.90	Fr. 1.50
7	Fr. 65.00	Fr. 42.00	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 75.30	Fr. 2.50
8	Fr. 66.00	Fr. 43.00	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 90.70	Fr. 2.50
9	Fr. 67.00	Fr. 44.00	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 106.10	Fr. 2.50
10	Fr. 67.00	Fr. 44.00	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 121.50	Fr. 2.50
11	Fr. 66.00	Fr. 43.00	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 136.90	Fr. 2.50
12	Fr. 66.00	Fr. 43.00	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 152.30	Fr. 2.50

¹) Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen 20%-Selbstbeteiligung (KVG Art. 25a Abs. 5) erhöht sich somit der Beitrag von Fr. 21.60 auf Fr. 23.00 Dies ist von der Regierung abgesegnet.

²) Basierend auf den Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 04. Juli 2019: Anpassung der OKP-Beiträge um 6,7% für stationäre Leistungen.

³) Die Pflegematerialien MiGel werden von den Restfinanziererinnen finanziert (bis auf Bundesebene die gesetzliche Grundlage angepasst wird).

2.3 Zusätzliche Dienstleistungen / Tarife

Die folgenden Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen und werden separat nach Aufwand verrechnet:

	Fr.	Einheit
a. o. Mehraufwand für individuelle Betreuung	60.00	Stunde
a. o. Mehraufwand für Hauswirtschaft (z.B. Flick- / Näharbeiten, a. o. Zimmerreinigung, a. o. Wäschewechsel)	60.00	Stunde
a. o. Mehraufwand Technischer Dienst (z.B. Umzugs- /Entsorgungs- /Einrichtungs- /Reparatur- /Serviceleistungen)	50.00	Stunde
a. o. Mehraufwand Administration (z.B. Kopien für Quittungen, Nachdruck von Dokumenten, usw.)	30.00	Monat
Zuschlag für Kurzeitaufenthalter	10.00	Tag
Ein- / Austritts-Pauschale für Daueraufenthalter	100.00	Pauschal
Definitive Zimmerendreinigung nach Austritt	150.00	Pauschal
Kleiderbeschriftung / Nämälä, bei Eintritt	150.00	Pauschal
Begleitungen, Besorgungen ausser Haus	60.00	Stunde
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	Mahlzeit
Post-Weiterleitung	15.00	Monat
TV-Anschlussgebühr	15.00	Monat
Miete Radio / TV	15.00	Monat
Autokilometer	0.70	Kilometer
Entsorgung bei Zimmerauflösung, wenn vom Dörfli ausgeführt	Nach Aufwand	
Selbstverschuldete Sachschäden & ausserordentliche Abnützungen	Nach Aufwand	
Persönliche Einkaufswünsche	Drittkosten +20%	
TixiTaxi, Taxi usw. (Privatdienstleistung ausser Haus)	Drittkosten +10%	
Coiffeur, Podologin usw. (Privatdienstleistung im Haus)	Drittkosten +10%	



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

Dienstleistungen, die von anderen Leistungserbringern (im Haus oder extern) erbracht und direkt oder indirekt über die Dörfli Seniorenwohnsitz AG abgerechnet werden:

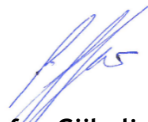
- Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Arzneien
- Krankentransporte und Taxifahrten
- Leistungen von Physio- & Ergotherapeuten
- Zahnarzt, Hörgerätspezialist, Optiker
- Coiffeur, Podologin

3. Weitere Bestimmungen

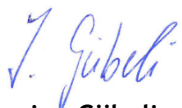
Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Schwarzenbach, 29. November 2019

Dörfli Seniorenwohnsitz AG



Stefan Gübeli
Leiter Admin



Janine Gübeli
Leiterin Pflegedienste



Philipp Maggiorini
Leiter Finanzen